

Bericht
des Ausschusses für Standortentwicklung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz und
das Oö. Jagdgesetz geändert werden

[L-2015-171132/3-XXIX,
miterledigt [Beilage 29/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dieser Sammelnovelle werden Anpassungen verschiedenster Art im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich des Jagdrechts) vorgenommen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Mit der allfälligen Erlassung einer Verordnung ist insbesondere die Durchführung langwieriger, aufwendiger und kostenintensiver Behördenverfahren hinfällig und damit eine Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis verbunden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes):

Mit der Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz-Novelle 2015 wurden die Strafbestimmungen um einen weiteren Tatbestand ergänzt und ein dem Schutz der Landwirtschaft dienendes verwaltungsstrafrechtlich sanktioniertes Betretungsverbot für Stallungen vorgesehen. Dieser Tatbestand dient einerseits der Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der im öffentlichen Interesse gelegenen landwirtschaftlichen Betriebsführung und andererseits der Ermöglichung der Beseitigung von Missständen. Den Erfahrungen der Verwaltungspraxis entsprechend soll nunmehr der gesetzliche Strafrahmen angepasst werden.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Jagdgesetzes):

Die Änderung des Oö. Jagdgesetzes zielt darauf ab, dass in jenen Fällen mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 48 Abs. 2 oder Abweichungen von den mit Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten zugelassen werden können, in denen es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen jagdbaren Tierart nicht beeinträchtigt wird, und damit die Durchführung langwieriger, aufwendiger und kostenintensiver Behördenverfahren nicht mehr erforderlich ist. Durch die Einfügung einer Verordnungsermächtigung soll der Landesregierung die Möglichkeit gegeben werden, in bestimmten Situationen und unter strengen Voraussetzungen Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen per Verordnung zu erlauben. Die Grundlage für derartige Verordnungen muss aber jedenfalls ausreichend fachlich fundiert sein, um den jeweiligen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Zu Art. III (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz und das Oö. Jagdgesetz geändert werden, beschließen.

Linz, am 1. Dezember 2021

Bgm. Margit Angerlehner
Obfrau

Bgm. Dipl.-Ing. Josef Rathgeb
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz und
das Oö. Jagdgesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes**

Das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 79/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 13 werden im Abs. 3 das Zitat „Abs. 1 Z 3 und 4“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 3, 4 und 8“ und im Abs. 4 das Zitat „Abs. 1 Z 5 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 5 bis 7“ ersetzt.

**Artikel II
Änderung des Oö. Jagdgesetzes**

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 46/2021, wird wie folgt geändert:

Dem § 48 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Landesregierung kann - sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt - mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 2 oder Abweichungen von den mit Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten zulassen, wenn dies aus einem der im Abs. 3 lit. a bis e genannten Gründe erforderlich und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist und die Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung bzw. Abweichung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Für den Inhalt einer solchen Verordnung ist Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.